

Von UsedSoft zu KI- generierter Software: Rückblick und Ausblick im Bereich des Softwarerechts

20. Österreichischer IT-Rechtstag (7. Mai 2026)

Dr. Roman Heidinger, M.A.
Rechtsanwalt

CERHA HEMPEL

Rückblick & Bewertung

Rückblick ins Jahr 2007






1. Österreichischer IT-Rechtstag

22.-23. Juni 2007

www.it-rechtstag.at

FREITAG, 22. JUNI 2007

I. SOFTWARERECHT

10:00 – 10:15 Uhr:

Begrüßung durch Univ. Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.

10:15 – 11:30 Uhr:

Neue Lizenzmodelle aus technischer, ökonomischer und urheberrechtlicher Sicht
 Dr. Felix Prändl (Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte)
 Mag. Eva Sainitzer (Legal Director Oracle Austria GmbH)

11:30 – 12:15 Uhr:

Zweitverwertung von Softwarelizenzen – Praxis und rechtliche Beurteilung
 Univ. Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Abteilung für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht, Wirtschaftsuniversität Wien)

12:15 – 13:00 Uhr:

Keynote-Speech - „Content Online“ das Konzept der EU-Kommission
 Dr. Martin Selmayr (Sprecher der Europäischen Kommission für den Bereich Informationsgesellschaft und Medien - angefragt)

“Gebrauchtsoftware”

7. ÖSTERREICHISCHER
IT-RECHTSTAG
23.-24. Mai 2013

11:15-12:00 – Die Auswirkungen der Used-Soft-Entscheidung
Dr. Stephan Winklbauer (Willheim Müller Rechtsanwälte)

12:15-13:00 – Kartellrechtliche Aspekte der Gebrauchtsoftware
Dr. Peter Thyri, LL.M. (Weinrauch Rechtsanwälte)

DONNERSTAG, 22. MAI 2014

I. SOFTWARERECHT

Moderation: Dr. Roman Heidinger, M.A. (Forschungsverein Infolaw/Universität Göttingen)

9:15-10:30 – Rechtsfragen und Praxis des Software-Audits - „Geschäftsmodell“ der Software-Hersteller, rechtliche Grundlagen und Durchführung in der Praxis

Mag. Gerd Karhuber (Manager, KPMG Advisory AG)
Dr. Stephan Winklbauer, LL.M. (Willheim Müller Rechtsanwälte)

10:30-11:15 – Auswirkungen der jüngsten Judikatur des EuGH auf die Vertragsgestaltung bei Software
Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. (EUROLAWYER® Rechtsanwälte, Salzburg)

11:15-11:45 – Kaffeepause

11:45-12:30 – Cloud & Co – Die Zukunft des Softwarevertriebs aus Sicht der Praxis
Dr. Gregor Gessner, MAS, LL.M. (Country Counsel Austria, Hewlett Packard)

“Gebrauchtsoftware”

- Erschöpfungsgrundsatz aufgrund neuer Software-Lizenzmodellen weniger relevant.
- Der Weiterverkauf „gebrauchter“ E-Books ist unzulässig.
 - Bei der Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung durch Herunterladen handelt es sich um eine „öffentliche Wiedergabe“ und nicht um eine „Verbreitung an die Öffentlichkeit“. Der Erschöpfungsgrundsatz findet daher keine Anwendung.
 - EuGH 19. Dezember 2019, C-263/18 – *Tom Kabinet*
- Für Multimediawerke vgl auch EUGH 23. Jänner 2014, C-355/12 – *Nintendo*.

Umstieg auf Abo-Modell

Adobe macht Schluss mit der Kauf-Software

Der Photoshop-Entwickler lässt sich ganz auf die Cloud ein. Software-Pakete in Boxen sollen der Vergangenheit angehören. Stattdessen mietet man die Programme in der Daten-Wolke. Und es gibt erstmals eigene Geräte.

07.05.2013 - 14:11 Uhr

Handelsblatt

Rückblick 2009/2010

FREITAG, 5. JUNI 2009

9.00- 10:00 - Software in der Insolvenz

Mag. Georg Fellner (Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte)
Dr. Alexander Klausner (Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte)

10:00-10:30 - Kaffeepause

10:30 – 12:30 - Rechtsfragen des IT-Outsourcing

Technische Grundlagen des IT-Outsourcing

Mag. Stefan Autengruber (Geschäftsführer der CARACOOOL GmbH)

Urheberrechtliche Aspekte des IT-Outsourcing

Mag. Mathias Neubauer, LL.M. (WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH)

Vertragsgestaltung und ihr Beitrag zum erfolgreichen IT-Outsourcing

Mag. Roland Marko, LL.M. (WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH)

IT-Outsourcing aus datenschutzrechtlicher Sicht

Dr. Rainer Knyrim (Preslmayr Rechtsanwälte OEG)

FREITAG, 18. JUNI 2010

II. IMMATERIALGÜTER- UND SOFTWARERECHT

Moderation: Mag. Eva Sainitzer, LL.M. (Senior Director Legal EE & CIS, Oracle Austria GmbH)

9:00-11:45 – Rechtsfragen des Cloud-Computings

Technische Grundlagen des Cloud-Computings

Dr. Alexander Schatten (Senior Researcher im Bereich Software-Engineering, Systemintegration und Open Source Systeme an der TU Wien)

Vertragsgestaltung beim Cloud-Computing

Mag. Roland Marko, LL.M. (WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH)

Haftungsfragen beim Cloud-Computing

Dr. Michael Wolner, MAS (Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH)

Kaffeepause (30 Minuten)

Cloud-Computing aus datenschutzrechtlicher Sicht

Dr. Thilo Weichert (Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein)

11:45 - 12:30 – Softwarepatente: neueste Entwicklungen in den U.S.A. und Auswirkungen für Österreich und Europa

Dipl. Ing. Fritz Teufel (Patentanwalt bei Bardehle Pagenberg Dost Altenburg Geissler, München)

Softwarepatente

Große Beschwerdekammer des EPA vom 10. März 2021, G 1/19:

1. Für die Zwecke der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit kann eine computerimplementierte Simulation eines technischen Systems oder Verfahrens, die als solche beansprucht wird, durch Erzeugung einer technischen Wirkung, die über die Implementierung der Simulation auf einem Computer hinausgeht, eine technische Aufgabe lösen.

2. Für diese Beurteilung ist es keine hinreichende Bedingung, dass die Simulation ganz oder teilweise auf technische Prinzipien gestützt wird, die dem simulierten System oder Verfahren zugrunde liegen.

- Keine Grundsatzentscheidung.
- Die Entscheidung wird aber dahingehend verstanden, dass strengere Anforderungen an die Patentierbarkeit von Simulationssoftware aufgestellt werden.

2. Österreichischer IT-Rechtstag

5.-6. Juni 2008

17:45-18:30 Auswirkungen der GPL 3.0 auf die juristische Praxis

Priv.-Doz. Dr. iur. Axel Metzger, LL.M. (Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)

5. ÖSTERREICHISCHER
IT-RECHTSTAG

26.-27. Mai 2011

13:30-14:15 – Exportbeschränkungen bei Software

Udo Wipplinger (Senior Manager Global Trade Compliance, Oracle Deutschland)

6. ÖSTERREICHISCHER
IT-RECHTSTAG

10.-11. Mai 2012

11:45-12:30 – „... jetzt auch als App...“

Hon. Prof. Dr. Guido Kucsco (Schönherr Rechtsanwälte GmbH)

Open Source Software

- Bedeutung von Non-Copyleft-Lizenzen im Steigen begriffen.
 - 2012: 41 %
 - 2021: 78 %
- GPL 3.0 hat daher an Bedeutung verloren.
- Zentrale Fragen weiter unklar („abgeleitete Werke“):
 - Vgl. Ziffer 5: *„A compilation of a covered work with other separate and independent works, which are not by their nature extensions of the covered work, and which are not combined with it such as to form a larger program, in or on a volume of a storage or distribution medium, is called an **“aggregate”** if the compilation and its resulting copyright are not used to limit the access or legal rights of the compilation's users beyond what the individual works permit. Inclusion of a covered work in an aggregate does not cause this License to apply to the other parts of the aggregate.“*

Exportkontrolle bei Software

- Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck.
- Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission vom 8. September 2025
- Bestimmungen zu Russland-Sanktionen



14:30-15:15 – Mogelpackung Cloud Services - Höhlen Vertragsbedingungen die Leistungspflichten von Providern aus?

Dr. Stephan Winklbauer, LL.M. (Aringer Herbst Winklbauer Rechtsanwälte)

FREITAG, 27. April 2018

9:00-10:00 – Computerspiele und (Urheber-) Recht

RA Mag. Alexander Schnider, LL.M., GEISTWERT Rechtsanwälte

10:00-10:45 – Computerspiele - Schnittstelle zwischen virtueller und realer Welt

RA Dr. Wolfgang Tichy, Schönherr Rechtsanwälte GmbH

10:45-11:15 – Kaffeepause

11:15-12:00 – Loot Boxes & Co - Glücksspielrechtliche Fragen von Computerspielen

Dr. Alexander Legat, NOVOMATIC Gaming Industries GmbH

12:00-12:45 – Rechtsfragen der agilen Softwareentwicklung

RA Jan Pohle, DLA Piper Weiss-Tessbach, Köln

OGH 18.12.2025, 6 Ob 228/24h – *„FIFA Ultimate Team“*

- „Lootboxen“ in der vom Kläger gespielten Videospiel-Fußballsimulation sind nicht losgelöst vom restlichen Videospiel zu beurteilen. Es ist vielmehr das Spiel in seiner Gesamtheit dahin zu prüfen, ob es die Kriterien des Glücksspielbegriffs erfüllt. Bei einer Gesamtbetrachtung ist die Fußballsimulation kein Glücksspiel nach § 1 Abs 1 GSpG.
- *„Der Spieler kann im vorliegenden Videospiel trotz der vom Zufall abhängigen Zuteilung einzelner digitaler Inhalte aus den Lootboxen durch seine eigenen Fertigkeiten, nämlich die von ihm gewählte Taktik und Strategie sowie seine Geschicklichkeit beim Bedienen des Controllers, den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern, sodass damit eine rationale Gewinnerwartung begründet wird. Damit ist es dem Kläger nicht gelungen, zu beweisen, dass ein Spiel vorliegt, bei dem das Spielergebnis iSd § 1 Abs 1 GSpG ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.“*

Agile Softwareentwicklung

- Ohne vertragliche Regelungen sind Agile-Projekte schwer in die Vertragstypologie des ABGB einzuordnen.
 - Bei gemischten Verträgen ist für jede einzelne Leistungspflicht die sachlich geeignetste Vorschrift heranziehen, das ist die Vorschrift jenes Vertragstyps, dem die Pflicht entstammt (Kombinationstheorie).
- Die Parteien können die Natur der Vertragspflichten regeln
 - Vertragliche Regelungen sind zur Rechtssicherheit auch sinnvoll.
 - Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Scrum-Projekten gilt es eine Lösung im Einzelfall zu finden.
- Tendenziell sind IT-Projekte – auch bei Vereinbarung einer agilen Vorgehensweise – wohl eher als Werkvertrag einzuordnen sein werden.

Ausblick

Softwareschutz & KI

- Vibe-Coding bezeichnet eine Art der Softwareentwicklung, bei der nahezu ausschließlich der Prompt eines großen Sprachmodells (LLM) bedient wird, um den für die Software erforderlichen Quellcode zu generieren.
 - Auch Laien können durch entsprechenden Prompt eigene Anwendungen schaffen.
- Welche Aufgabe verbleibt für menschliche Programmierer?
- Rein KI-generierter Softwarecode genießt keinen urheberrechtlichen Schutz.
- Kläger muss menschlichen Beitrag beweisen.
 - Komplexität des Programms (so OGH 12.07.2005, 4 Ob 45/05d – *TerraCAD*) alleine reicht nicht.
- Steigt das Sicherheitsrisiko durch KI-generierte Software?
 - Stärkerer Fokus auf das IT-Sicherheitsrecht und Produktsicherheitsrecht
 - Als Reaktion: gesteigerte regulatorische Anforderungen?

Lauterkeitsrechtlicher Nachahmungsschutz für KI-generierte Software?

- **Vermeidbare Herkunftstäuschung** bei Software wohl nur im Hinblick auf die Benutzeroberfläche und nicht die Codierung der Software denkbar.
- Verstößt die unerlaubte Verwendung von KI-generiertem Code als **glatte Leistungsübernahme** gegen § 1 UWG.
 - Unlauter im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UWG wegen glatter Leistungsübernahme handelt, wer ohne jede eigene Leistung bzw ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das – auch ungeschützte – Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen unverändert übernimmt, um dem Geschädigten mit dessen eigener Mühe Konkurrenz zu machen.
 - Für die Unlauterkeit ist ausschlaggebend, dass sich der Nachahmer durch die Übernahme eines mit Aufwand an Mühe und Zeit gewonnenen Arbeitsergebnisses einen Wettbewerbsvorsprung verschafft.
 - Erstellung eines Prompts nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, zumal der KI-Output durch detaillierte Anweisungen qualitativ besser wird.
 - Deutlich größerer Aufwand bei der menschlichen Erstellung eines Computerprogramms spricht mE gegen Unlauterkeit. Entscheidend sind aber die Umstände des Einzelfalls.

Quantencomputer und Softwareschutz



Innsbrucker Unternehmen schafft Durchbruch in der Quantenforschung

„... Sie bauen selbst keine eigenen Quantencomputer, sondern entwickeln die Architektur und Software dahinter. Dabei geht es darum, wie Qubits – also die elementaren Bausteine eines Quantencomputers – optimal miteinander verbunden werden und effizient zusammenarbeiten. Im Grunde kann man sich das Geschäft so vorstellen: Firmen wie IBM bauen die Hardware, also die eigentlichen Maschinen. ParityQC liefert dazu den Software-Bauplan und die Anleitung, damit diese Maschinen sinnvoll genutzt werden können.“

- („DiePresse“, 16. April 2026)
- Wie lassen sich Programme für Quantencomputer im System des Softwareschutzes einordnen?

Quantencomputer und Softwareschutz

- Weites Verständnis des Begriffs „Computerprogramm“ nach der Computerprogramm-RL (2009/24/EG)
 - Vgl auch Definition der WIPO aus dem Jahr 1978 *„a set of instructions capable, when incorporated in machine-readable medium, of causing a machine having information processing capabilities to indicate, perform or achieve a particular function, task or result“*
- Handelt es sich bei Programmen für Quantencomputer eher um eine nicht-schutzfähige mathematische Rechenregel oder um die schutzfähige Ausgestaltung des konkreten Programms?
 - Welchen für die Problemlösung zukommenden Spielraum hat der Urheber bei der Gestaltung des Programms?
 - mE könnte der Spielraum im Vergleich zu „klassischer Software“ beschränkt sein, da sich die Verwendung von Quantencomputern auf die Lösung/Optimierung bestimmter (stark mathematisch geprägter) Probleme beschränkt.
- Stärkere Bedeutung des Patentrechts?
 - Vor allem dann, wenn die Implementierung hardwarebezogen ist.

Quantencomputer und Sicherheit

- Shor-Algorithmen machen die klassischen Säulen asymmetrische Kryptographiesysteme (RSA und ECC) prinzipiell angreifbar.
- Verfahren der Post-Quanten-Kryptografie in Entwicklung
 - Darunter versteht man kryptografische Verfahren, von denen angenommen wird, dass sie auch mit Hilfe eines Quantencomputers nicht zu brechen sind.
- Sicherheitsrisiko durch „*Store Now, Decrypt Later*“
- Primäre Herausforderung für das Datenschutzrecht bzw Produktsicherheitsrecht.
- Aber: Auftrag auch für die Vertragsgestaltung bei langfristigen Softwareprojekten!

Quantencomputer werden immer besser darin, grosse Zahlen zu faktorisieren. Wie viel Zeit bleibt noch bis zum gefürchteten Q-Day?

Kürzlich haben chinesische Forscher eine 25-stellige Zahl in ihre Primfaktoren zerlegt. Das ruft nach einer schnellen Umstellung auf Verschlüsselungsverfahren, die quantensicher sind.

Christian Speicher 27.07.2025, 05.30 Uhr ⌚ 5 Leseminuten

NZZ

Danke!

CERHA HEMPEL